

**Satzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Geiseltal
über die Erhebung von Kostenerstattungen
für die Herstellung zweiter und weiterer Grundstücksanschlüsse**

**- Kostenerstattungssatzung für
Schmutzwassergrundstücksanschlüsse -**

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 150 - 157 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 12.06.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 07.11.2007 (GVBl. LSA S. 353) bzw. in der jeweils geltenden Fassung sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) sowie der §§ 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) in der jeweils geltenden Fassung und dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger i. d. F. der Neubekanntmachung vom 18.02.2002 (GVBl. LSA S. 54), zuletzt geändert durch das 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 698, 701) bzw. in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 25.11.2009 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Schmutzwassers eine rechtlich selbständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Geiseltal - Schmutzwasserbeseitigungssatzung -. Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisation, Pumpwerken, Druckleitungen, Vakuumanlagen und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Schmutzwasseranlage).
- (2) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung zweiter und weiterer Grundstücksanschlüsse einschließlich der Revisionschächte bzw. Vakuumhausanschlusschächte für die Schmutzwasserbeseitigung. Ebenso erhebt der Zweckverband nach Maßgabe dieser Satzung Kostenerstattungsansprüche für den jeweils ersten Grundstücksanschluss, soweit der Grundstücksanschluss die Länge von 15 m übersteigt.

§ 2 Kostenerstattungsanspruch

Stellt der Zweckverband auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss oder nach dessen Beseitigung einen neuen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind dem Zweckverband die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse einschließlich der Revisionsschächte bzw. Vakuumhausanschlusschächte in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Nach demselben Grundsatz sind für den jeweils ersten Grundstücksanschluss diejenigen Kosten zu erstatten, die jenseits einer Grundstücksanschlusslänge von 15 m anfallen. Für die Berechnung des Anspruchs sind die für den Anschluss entstehenden Gesamtkosten auf die jeweils laufenden Meter zu verteilen. Der Abrechnung liegt also die Annahme zugrunde, dass für jeden Meter Grundstücksanschluss die identischen Kosten entstehen.

§ 3 Entstehen des Kostenerstattungsanspruches

Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des zusätzlichen Grundstücksanschlusses bzw. des abrechenbaren ersten Grundstücksanschlusses.

§ 4 Erstattungspflichtige

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch i. d. F. vom 21.09.1994 (BGBl. I S. 2494), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2001 (BGBl. I S.266) bzw. in der jeweils geltenden Fassung, belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts erstattungspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i. S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes i. d. F. vom 29.03.1994 (BGBl. I S.709) bzw. in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner, im Falle von Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig.

§ 5 Fälligkeit

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe zur Zahlung fällig

§ 6 Billigkeitsregelungen

Gemäß § 13a KAG-LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Kostenerstattungspflicht sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Kostenerstattung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksgebundenen Daten (Vor- und Zuname der Erstattungspflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) nach dem Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger durch den Zweckverband bzw. von ihm Beauftragte zulässig.
- (2) Der Zweckverband darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Schmutzwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 8 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Auf die Kostenerstattung sind die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes anzuwenden, soweit nicht diese Satzung besondere Bestimmungen enthält.

§ 9 Vorausleistung

Auf die künftige Kostenerstattungsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Kostenerstattungsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht mehr erstattungspflichtig ist.

§ 10 Ablösung

In Fällen, in denen die Kostenerstattungspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist anhand der zu erwartenden Kosten zu ermitteln. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Kostenerstattungspflicht endgültig abgegolten.

§ 11
Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Kostenerstattungspflichtigen haben dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattung erforderlich ist.
- (2) Der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 12
Anzeigepflicht

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung schriftlich anzuzeigen.

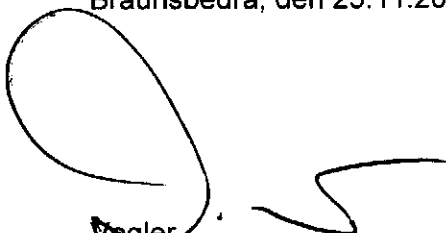
§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 (2) Nr. 2 KAG-LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. entgegen § 11 (1) dem Zweckverband bzw. einem von ihm Beauftragten nicht jede Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kostenerstattungspflicht erforderlich ist;
 2. entgegen § 11 (2) verhindert, dass der Zweckverband bzw. ein von ihm Beauftragter an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu notwendige Hilfe verweigert;
 3. entgegen § 12 dem Zweckverband den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht binnen eines Monats nach erfolgter Rechtsänderung anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 (3) KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Bewirkung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Braunsbedra, den 25.11.2009


Vogler
Verbandsgeschäftsführer

